

II-2896 der Ballagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/58-1/1/1969

22. August 1969

1353 / A. B.

zu 1383 / J.

Beantwortung

Präs. am 2. Sep. 1969

der Anfrage der Abgeordneten WODICA und
Genossen an die Frau Bundesminister für
soziale Verwaltung, betreffend die Ver-
pflichtung, gemäß § 84 StPO vorzugehen,
No. 1383/J.

Den anfragenden Abgeordneten liegt ein Schreiben vor, in dem ausgeführt wird, daß durch die Leiterin der Privat-Alterspension Pressl in Brunn an der Schneebergbahn angeblich strafrechtlich zu verfolgende Handlungen begangen wurden, u.a. dahingehend, daß die Insassen der Alterspension ohne Grund geschlagen wurden.

Da dieser Sachverhalt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntgegeben wurde, stellten die Abgeordneten folgende Anfragen:

1. Wurde im Hinblick auf den oben geschilderten, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntgegebenen Sachverhalt gemäß § 84 StPO. vorgegangen?

2. (Bei Verneinung von Frage 1:)

Warum wurde dies unterlassen?

Diese Anfragen beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist im Rahmen seines gesetzmäßigen Wirkungsbereiches nicht in der Lage, eine aufsichtsbehördliche Prüfung der erwähnten Privat-Alterspension durchzuführen. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß bei Zutreffen des im Brief dargelegten Sachverhalts ein nach § 496 StG. zu beurteilender Tatbestand vorliegen könnte. Ein solcher Tatbestand stellt jedoch ein Privatanklagedelikt dar, in dem die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen

MINISTERIUM
FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

des beleidigten Teiles stattfindet.

Da es sich nach dem Inhalt des Schreibens um ein solches Privatanklagedelikt handeln dürfte, besteht für das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Handhabe, an die Staatsanwaltschaft heranzutreten. Der Beschwerdeführerin wurde anheim gestellt, sich an die zuständigen Sicherheitsbehörden zu wenden.

Der Bundesminister:

